

### Was sind Sonderbetriebsausgaben?

Sie sind an einer Personengesellschaft (GmbH & Co.KG ) beteiligt. Das steuerliche Ergebnis dieser Gesellschaft wird Ihnen entsprechend in Höhe Ihrer Beteiligungsquote zugerechnet. Darüber hinaus können Ihnen persönlich Aufwendungen in Zusammenhang mit Ihrer Beteiligung entstehen (z. B. Darlehenszinsen bei Finanzierung Ihrer Beteiligung oder Reisekosten zur Gesellschafterversammlung). Diese sogenannten Sonderbetriebsausgaben können nur mit der Steuererklärung der Personengesellschaft beim Betriebsstättenfinanzamt eingereicht werden! Der Steuerberater dieser Beteiligungsgesellschaft (GmbH & Co KG) wird Ihre Sonderbetriebsausgaben aller Gesellschafter in die Steuererklärung integrieren. Sollte das Finanzamt mit dem Steuerbescheid zu Abweichungen kommen, so legt unser Steuerberater Widerspruch ein, es obliegt aber Ihnen - und nicht uns als Gesellschaft - Ihren Einspruch direkt bei Ihrem Finanzamt zu begründen.

### Welche Sonderbetriebsausgaben können geltend gemacht werden?

- Reisekosten (z. B. zu Gesellschafterversammlungen)
- Sie können Verpflegungsmehraufwand und Fahrtkosten ansetzen. Die Pauschalsätze für Verpflegungsmehraufwand betragen 12 € bei Abwesenheit zwischen 8 und 24 Stunden und 24 € bei Abwesenheit von mehr als 24 Stunden. Für die Fahrtkosten können Sie Bahnfahrkarten, Belege für Taxifahrten oder über die Benutzung eines PKW (0,30 Euro/km) einreichen.
- Notarkosten (z. B. für die Handelsregistervollmacht)
- Schuldzinsen (nur wenn das Darlehen für die Einzahlung des Anteils aufgenommen wurde)  
Hier wird ein genauer Verwendungszweck (Geldflussnachweis) gefordert.  
Eine gedankliche Verknüpfung reicht nicht aus!
- Porto- und Telefonkosten für die Kommunikation mit der Gesellschaft

### Warum gibt es eine Rückgabefrist für die Rücksendung dieses Formulars?

In den Steuererklärungen der Gesellschaft sind auch die Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter angegeben. Ist die Steuererklärung der Gesellschaft bereits fertig gestellt und an das Finanzamt übersandt worden, können Sonderbetriebsausgaben nur unter erheblichen Zusatzkosten berücksichtigt werden. Gesellschafter, die keine Sonderbetriebsausgaben haben oder angeben möchten, brauchen dieses Formular nicht zurück zu senden.

### Was müssen Sie bei Ihrer persönlichen Steuererklärung angeben?

- Sie erhalten nach Erstellung der Steuererklärung der Gesellschaft eine vorläufige steuerliche Ergebnismitteilung unseres Steuerberaters zugesandt. In dieser ist Ihr anteiliges steuerliches Ergebnis abzüglich Ihrer Sonderbetriebsausgaben ausgewiesen. Ihr Wohnsitzfinanzamt bekommt das steuerliche Ergebnis automatisch von dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt nach Veranlagung der Steuererklärungen der Gesellschaft mitgeteilt. Von daher müssen Sie im Prinzip das steuerliche Ergebnis nicht selbst in Ihrer Steuererklärung angeben, da eine automatische Berücksichtigung durch die Finanzverwaltung erfolgt. Da die Bearbeitungszeiten der Finanzverwaltung jedoch nicht absehbar sind, empfehlen wir Ihnen zur Vermeidung eventueller Nachzahlungszinsen gem. § 233a AO, die Ergebnisse der vorläufigen Ergebnismitteilung in Ihrer Steuererklärung anzugeben bzw. wenn Sie Ihre Steuererklärung schon abgegeben haben, die vorläufige Ergebnismitteilung mit der Bitte um Berücksichtigung beim Finanzamt nachzureichen.
- Auszahlungen („Ausschüttungen“) der Gesellschaft stellen lediglich Liquiditätsauszahlungen der Gesellschaft dar und unterliegen als solche nicht der Einkommensteuer, d.h. sie sind in der Steuererklärung nicht anzugeben.

### Wem schicken Sie das Formular „Sonderbetriebsausgaben“ zu?

Bitte tragen Sie das entsprechende Jahr der Sonderbetriebsausgaben ein, kreuzen Ihren jeweiligen Fonds an und füllen das übrige Formular aus. Anschließend schicken Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular bitte **bis spätestens 31. 3. 2020** an:

OekoGeno Projekt GmbH, z. Hd. Georg Hille, Herrenstr. 45, 79098 Freiburg